

RS Pvak 2014/9/3 A 8-PVAB/14

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2014

Norm

PVGO §17

1. PVGO § 17 heute
2. PVGO § 17 gültig ab 01.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 230/2019
3. PVGO § 17 gültig von 11.09.1987 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 441/1987
4. PVGO § 17 gültig von 27.01.1968 bis 10.09.1987

Schlagworte

Witergabe von Schriftstücken (Stellungnahmen) der PV an Bedienstete

Rechtssatz

Zur vom Antragsteller eingeforderten Übermittlung der Stellungnahmen von DA und FA an Anstaltsleitung und Dienstbehörde, die von beiden Gremien unter Hinweis auf den geheim zu haltenden Schriftverkehr mit Anstaltsleitung bzw. Dienstbehörde und auf den Datenschutz verweigert wurde, wird festgestellt, dass weder im PVG noch in der PVGO eine Verpflichtung zur Weitergabe von Schriftstücken der PV-Organen an Bedienstete enthalten ist. Es besteht aber auch kein Verbot, solche Schriftstücke auf Verlangen einer/eines Bediensteten auszufolgen. Da eine entsprechende verbindliche Regelung dafür fehlt, obliegt die Entscheidung den PV-Organen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2014:A.8.PVAB.14

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2015

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at